

Wer kann ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen?

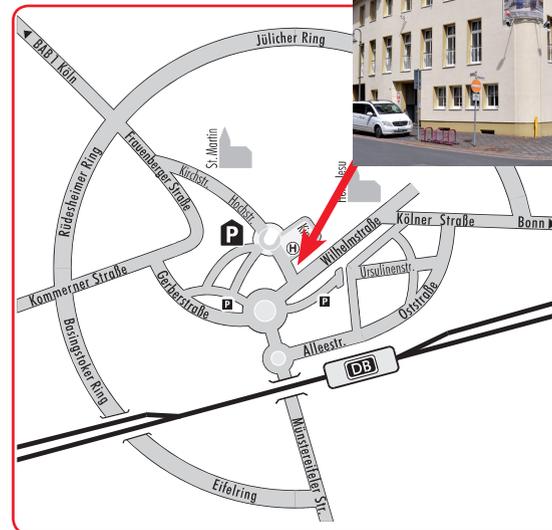
- Verbraucher, die keiner selbständigen Tätigkeit nachgehen und zahlungsunfähig oder von Zahlungsunfähigkeit bedroht sind.
- Ehemals Selbständige können nur dann das Verbraucherinsolvenzverfahren in Anspruch nehmen wenn weniger als 20 Gläubiger vorhanden sind und keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Was kostet das Verfahren ?

- Die Verfahrenskosten müssen grundsätzlich vom Schuldner selbst aufgebracht werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Kostenstundung durch das Insolvenzgericht.

**ENDLICH
SCHULDENFREI!**

Insolvenzberatung
Caritas Euskirchen
Wilhelmstr. 52



Ihre Ansprechpartnerin:

Martina Deutschbein
Wilhelmstr. 52
53879 Euskirchen
Tel.: 02251/ 7000-91
telefonische Sprechzeiten und
Terminvereinbarung:
Mo - Fr von 11.30 - 12.30
martina.deutschbein@caritas-eu.de
www.caritas-euskirchen.de



Caritasverband
für das Kreisdekanat
Euskirchen e.V.



Insolvenzberatung

Neubeginn ohne Schulden...?

Die Insolvenzordnung (InsO) schafft durch das sogenannte Verbraucherinsolvenzverfahren mit anschließender Restschuldbefreiung gemäß § 286 InsO die Möglichkeit zum wirtschaftlichen Neuanfang auch für überschuldete Verbraucher.

Grundgedanke dieser gesetzlichen Bestimmungen ist, dass Schuldner unter bestimmten Voraussetzungen von ihren Schulden befreit werden können, sofern sie sich redlich bemühen, ihre Schulden bestmöglich zurück zu zahlen.

Das Verbraucherinsolvenzverfahren gliedert sich in mehrere Stufen

- Außergerichtliches Einigungsverfahren
- Gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren
- Insolvenzverfahren mit in der Regel 6-jähriger Wohlverhaltensphase und anschließender Restschuldbefreiung

Insolvenzberatung

Was wir Ihnen anbieten:

Information über das Verbraucherinsolvenzverfahren

- Wir informieren über Bedingungen, Voraussetzungen, Verfahrenskosten, und Ablauf des Verbraucherinsolvenzverfahrens.

Prüfung der individuellen Voraussetzungen für das Verbraucherinsolvenzverfahren

- Wir prüfen, ob die rechtlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens und die Erteilung der Restschuldbefreiung erfüllt sind.

Durchführung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens gem. § 305 InsO

- Vor der Beantragung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens muss ein außergerichtlicher Einigungsversuch mit allen Gläubigern durchgeführt werden.
- Wir unterstützen bei der Ermittlung und Überprüfung (ggf. durch einen Rechtsanwalt) der Gläubigerforderungen und der Erstellung eines Schuldenregulierungsplanes.
- Wir führen Verhandlungen mit den Gläubigern und begleiten und betreuen unsere Klienten bei der Einhaltung des außergerichtlichen Vergleichs.

Insolvenzberatung

Was wir Ihnen anbieten:

Ausstellung der erforderlichen Bescheinigung beim Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs

- Sofern der außergerichtliche Einigungsversuch scheitert, stellt die Insolvenzberatungsstelle eine entsprechende Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung ist Voraussetzung für die Beantragung des Insolvenzverfahrens bei Gericht.

Hilfestellung bei der Antragstellung zur Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

- Wir unterstützen und beraten Sie bei der Erstellung des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses, des Einkommens- und Vermögensverzeichnisses und der Zusammenstellung weiterer notwendiger Unterlagen.

Begleitung im gerichtlichen Verfahren und während der Wohlverhaltensphase

- Wir bieten Hilfestellung z.B. beim Schriftverkehr sowie bei persönlichen und sonstigen Problemen während des Verfahrens.